

BGer 1C 164/2023 vom 6. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_164_2023

FR: TF 1C 164/2023 du 6 novembre 2023

IT: TF 1C 164/2023 del 6 novembre 2023

Regeste

Juristische Hilfe (Übernahme von Anwaltskosten) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid betrifft Leistungen nach dem Opferhilfegesetz (SR 312.5). Dagegen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten das zutreffende Rechtsmittel (Art. 82 lit. a BGG). Angefochten ist ein Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 90 und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG). Darüber hinaus ist nach Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG erforderlich, dass sie durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung haben. Nachdem die Beschwerdeführenden im kantonalen Verfahren noch für sich beide die Übernahme von Anwaltskosten beantragt hatten, beschränken sie ihre Anträge ans Bundesgericht auf die Leistung von Hilfe an A._____. Ob unter diesen Umständen auch B._____ ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerde zugesprochen werden kann, liegt nicht auf der Hand, kann jedoch offen bleiben, da auf die Beschwerde aus anderen Gründen nicht einzutreten ist.

E. 1.2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweisen). Das Versicherungsgericht hat dargelegt, dass keine hinreichenden Anzeichen für ein strafbares Verhalten der Polizei im Rahmen des Einsatzes vom 15. Januar 1999 bestünden. Daran änderten die am nächsten Tag festgestellten leichten körperlichen Verletzungen nichts. In Bezug auf die Strassenverkehrs- und Arbeitsunfälle, die A._____ erlitten habe, seien keinerlei Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten ersichtlich. Solche Anhaltspunkte würden die Beschwerdeführenden auch nicht substantiiert behaupten. Damit fehle es an der Opfereigenschaft, weshalb gestützt auf das Opferhilfegesetz kein Anspruch auf längerfristige Hilfe Dritter bestehe. Mit den betreffenden Erwägungen des Versicherungsgerichts setzen sich die Beschwerdeführenden nicht auseinander. Auf ihre Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden scheinen zudem zu übersehen, dass sich das Verfahren vor der Opferhilfe SG/AR/AI und dem Versicherungsgericht auf die Prüfung von Ansprüchen auf Unterstützung nach dem Opferhilfegesetz beschränkte, was eben eine Straftat voraussetzt (

Art. 1 Abs. 1 OHG). Nicht Verfahrensgegenstand bilden dagegen sozialversicherungsrechtliche Leistungen (etwa betreffend die Invalidenversicherung). Die Ausführungen in der Beschwerde, die sich auf solche Leistungen beziehen und sich inhaltlich gegen Entscheide richten, die in anderen Verfahren gefällt wurden, gehen deshalb über den Verfahrensgegenstand hinaus.

E. 2

Auf die Beschwerde ist aus diesen Erwägungen nicht einzutreten. Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 30 Abs. 1 OHG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.